



## AMTSGERICHT ESSEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 09.08.2024, 11.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182**

das Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Kray Blatt  
2995

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1 BV: 59,48/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Kray, Flur 10, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche,  
Schwelmhöfe 2, Größe: 2,44 a, verbunden mit dem Sondereigentum an der  
Wohnung gelegen im Erdgeschoss rechts nebst einem Abstellraum im Keller –  
Aufteilungsplan Nr. 2 -,

das in Essen-Kray gelegen ist, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich zu a) um eine 1-Zimmerwohnung im EG re., KFB,  
WC-Raum in einem denkmalgeschützten Mehrfamilienreiheneckhaus mit 8  
Wohnungseigentümern. WF: 33 m<sup>2</sup>, BJ: fiktiv 1972, ursprüngl. 1910.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.19  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 23.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
 anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.  
 Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht  
 berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des  
 Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die

erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 03.06.2024